

Antrag

Der Niedersächsische Minister
der Finanzen
— 24 22 30
— Salzgitter-Lebenstedt (104) —

Hannover, den 22. 5. 1985

An den
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages

Betr.: Grundstückstausch mit der Stadt Salzgitter für den Neubau eines Polizeidienstgebäudes im Wege der Neubau-Mietlösung

Bezug: Art. 48 und 59 der Vorl. Nds. Verfassung und § 64 Abs. 2 LHO

Anlg.: 1 Formblatt

Als Anlage übersende ich einen Antrag auf Einwilligung des Niedersächsischen Landtags zur Veräußerung des bebauten landeseigenen Grundstücks Gemarkung Lebenstedt Flur 1 Flurstück 159/257 in Größe von 3 591 qm an die Stadt Salzgitter im Tausch gegen unbebaute städtische Grundstücke in Größe von 12 429 qm.

Nach einem Beschluß des Landesministeriums soll für die Polizei in Salzgitter-Lebenstedt ein Dienstgebäude im Wege der Neubau-Mietlösung errichtet werden. Als Standort ist ein im Eigentum der Stadt Salzgitter stehendes unbebautes Grundstück, das polizeitaktisch äußerst günstig liegt, vorgesehen. Die Stadt hat die Veräußerung ihres Grundstücks an das Land davon abhängig gemacht, daß es unverzüglich bebaut wird und das derzeitige Polizeigrundstück, das unmittelbar neben dem Rathaus liegt, durch die Stadt erworben werden kann.

Mit der Stadt Salzgitter wurde vorbehaltlich der Einwilligung des Landtags ein Grundstückstauschvertrag abgeschlossen.

Die Tauschwerte betragen 2 364 300 DM für das landeseigene und 1 242 900 DM für das städtische Grundstück. Der Wertausgleich zugunsten des Landes beträgt 1 121 400 DM. Die Werte stützen sich auf Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses für Grundstückswerte. Sie entsprechen dem vollen Wert gemäß § 63 Abs. 3 LHO.

Das Landesministerium hat dem Grundstückstausch zugestimmt.

Ich bitte, die Einwilligung des Niedersächsischen Landtags zu dem Tausch gem. Art. 48 und 59 der Vorl. Nds. Verfassung und § 64 Abs. 2 der LHO herbeizuführen, und wäre dankbar, wenn Sie die Vorlage im vereinfachten Verfahren behandeln lassen würden.

Dr. Ritz

Anlage

Antrag
auf Einwilligung des Landtages zur Veräußerung von Grundstücken
(§ 64 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung)

Bezeichnung und Beschreibung des Grundstücks	Nr. des Landesgrundbesitzverzeichnisses	Geschätzter Wert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks	
					jetzige	künftige
1	2	3	4	5	6	7
Land Niedersachsen Gemarkung Lebenstedt Flur 1 Flurstück 159/257 359 qm	—	2 364 300	2 364 300	Stadt Salzgitter	Dienst- grundstück	öffentliche Zwecke
Stadt Salzgitter Gemarkung Lebenstedt Flur 1 Flurstück 111/1 111/3 112 159/568 12429 qm		1 242 900	1 242 900	Land Niedersachsen	Bauland	Dienst- grundstück
		Wertaus- gleich an Land	1 121 400			